

Konvertierungen zwischen SBS/SBV und TR-AAV

Eingangsprüfung und Weiterleitung von PLZen und Rufnummern

Dieses Dokument soll bei der Umsetzung der Anforderungen der Technischen Richtlinie für das automatisierte Auskunftsverfahren (TR-AAV Ausgabe 1.0) als zusätzliche Erklärung dienen. Es wird der technische Übergang zwischen den außerkraftgesetzten Vorschriften der Schnittstellenbeschreibungen für den Datenaustausch mit berechtigten Stellen (SBS) und verpflichteten Unternehmen (SBV) und der TR-AAV erklärt. Es soll insbesondere dargestellt werden, wie die Systeme der Bundesnetzagentur in der Übergangsphase reagieren, solange noch nicht alle ersuchenden Stellen und verpflichteten Unternehmen auf den Stand der TR-AAV umgestellt haben. Das Kapitel 2.5 der TR-AAV, welches sich bereits mit Übergangsregelungen in diesem Bereich befasst wird hiermit ebenfalls nochmal näher beschrieben.

Es werden im Folgenden keine neuen Anforderungen an das Verfahren formuliert, sondern lediglich Hinweise und Beispiele zu den in der TR-AAV formulierten Vorgaben gemacht.

Hintergrund

Postleitzahlen und Rufnummern unterliegen in SBS/SBV und TR-AAV unterschiedlichen Formaten.

Feld	Format TR	Bsp. SBS/SBV	Bsp. TR
PLZ	<Ländercode> gefolgt von „-“ gefolgt von nationaler PLZ, oder <Ländercode>	66125	DE-66125
Rufnummer	<Ländervorwahl (ohne Verkehrsausscheidungsziffern)> gefolgt von nationaler Vorwahl und lokaler Rufnummer	068979350 0033123456	4968979350 33123456

1 Eingangsprüfungen

Eingangsprüfungen und Normierungen in Ersuchen gemäß SBS bleiben unverändert.

1.1 Postleitzahl (TR-AAV)

Zulässig sind:

- 2 Alpha-Zeichen (Länder ohne Postleitzahlen), oder
- 2 Alpha-Zeichen gefolgt von „-“ gefolgt von beliebigem string-wertigem Ausdruck (Länder mit nicht rein numerischen Postleitdaten).

Andere Ersuchen werden abgewiesen. Es wird nicht auf gültige Ländercodes geprüft.

1.2 Rufnummer (TR-AAV)

Zulässig ist:

- Ziffer ungleich „0“, gefolgt von weiteren Ziffern.

Andere Ersuchen werden abgewiesen. Bei Ländervorwahl „49“ (DE) wird gegen vergebene Rufnummernblöcke geprüft (Tabelle AutoTkdNr), wobei die „49“ durch „0“ ersetzt wird.

Bei Ländervorwahl ungleich „49“ wird gegen gemeldete exterritoriale Rufnummern (-blöcke) geprüft (Tabelle Auslandsnummern).

2 Konvertierung bei Abfragen

Falls ersuchende Stellen und verpflichtete Unternehmen unterschiedliche Schnittstellen unterstützen (SBS vs. TR bzw. TR vs. SBV), muss bei der Erzeugung von Abfragen eine Konvertierung in das jeweils für den Verpflichteten gültige Format erfolgen, damit bei diesem Datensätze gefunden werden können.

2.1 TR-AAV-Ersuchen->SBV-Abfrage

2.1.1 PLZ

Bei der Erzeugung von Abfragen gemäß SBV wird der führende Ländercode „DE“ für Deutschland inkl. Bindestrich entfernt.

Bsp.: „DE-66152“ -> „66125“

Postleitzahlen, die nicht mit „DE-“ beginnen, werden unverändert in die Abfrage übernommen. Allerdings wird dabei wie bisher (in SBS sind bereits 50 Zeichen zulässig) auf 8 Zeichen gemäß SBV gekürzt.

2.1.2 Rufnummer

Bei der Erzeugung von Abfragen gemäß SBV wird eine führende „49“ ersetzt durch „0“, woraus eine nationale Rufnummer gemäß SBV resultiert.

Bsp.: „4968979350“ -> „068979350“

Andere Rufnummern stellen exterritoriale Rufnummern dar. Ihnen wird in der Abfrage die internationale VAZ („00“) vorangestellt, woraus eine exterritoriale Rufnummer gemäß SBV resultiert.

Bsp.: „33123456“ -> „0033123456“

2.2 SBS-Ersuchen->TR-AAV-Abfrage

2.2.1 PLZ

Bei der Erzeugung von Abfragen gemäß TR-AAV werden Postleitzahlen, die nicht mit einem Alpha-Zeichen beginnen, ein „DE-“ vorangestellt.

Bsp.: „66152“ -> „DE-66125“.

Alle anderen Postleitzahlen bleiben unverändert (sind auch in SBS zulässig).

Bsp.: „DE-66125“ oder „DE66125“ oder „D66125“ oder „FR-12345“ oder „USA-DC 12345“.

2.2.2 Rufnummer

Rufnummern in SBS-Ersuchen werden eingangsseitig bereits gemäß SBS geprüft und normiert. Sie genügen dann intern immer einem der Formate

- <nat.Verkehrsausscheidungsziffer><Vorwahl><Durchwahlrufnummer>,
Bsp.: „068979350“ oder
- <internat.Verkehrsausscheidungsziffer><Vorwahl><Durchwahlrufnummer>
wobei die internat. VAZ nicht „49“ ist
Bsp.: „0033123456“

Bei der Erzeugung von Abfragen gemäß TR-AAV wird in nationalen Rufnummern, d.h. solchen, die mit einer einzelnen führenden „0“ beginnen, diese führende „0“ durch „49“ ersetzt
Bsp.: „068979350“ -> „4968979350“.

Bei exterritorialen Rufnummern, d.h. solchen die – nach der Normierung – mit „00“ beginnen, werden die führenden „00“ entfernt
Bsp.: „0033123456“ -> „33123456“.



3 Konvertierung bei Antworten

Da Daten, die ein Verpflichteter in seiner Antwort liefert, von der Bundesnetzagentur nicht verändert werden dürfen, wird keine Konvertierung von Postleitzahlen und Rufnummern vorgenommen. In einem Ergebnis können also bei verschiedenen Verpflichteten unterschiedliche Formate für PLZ und Rufnummer vorkommen.

Um die ersuchende Stelle bei der Interpretation des Ergebnisses zu unterstützen, wird bei Verpflichteten, die gemäß TR-AAV geantwortet haben, im Verpflichtetenzusatzblock an den Verpflichtetenamen der Zusatz „(TR)“ angehängt.

Beispiel: VerpflichtetenName = „Deutsche Telekom (TR)“

3.1 SBV-Antwort -> TR-AAV-Ergebnis

Postleitzahl und Rufnummer der Antwort werden unverändert in das Ergebnis (TR-AAV) übernommen.

3.2 TR-AAV-Antwort -> SBS-Ergebnis

Postleitzahl und Rufnummer(n) der Antwort eines Verpflichteten gemäß TR-AAV werden unverändert in das Ergebnis (SBS) übernommen.

Falls ein Verpflichteter in seiner Antwort mehrere Rufnummern liefert (gemäß TR-AAV zulässig), so werden diese im SBS-Ergebnis kommasepariert in das Rufnummern-Feld übernommen. Dabei muss jedoch bei einer Länge von 100 Zeichen abgeschnitten werden.

Da gemäß SBS keine historischen Datensätze abgefragt werden können (keine Angabe eines ermittlungsrelevanten Zeitraums möglich), darf ein Verpflichteter auch nur mit den aktuellen Daten, d.h. mit nur einem Antwortdatensatz, antworten. Somit kann dieser Antwortdatensatz (modulo der in SBS nicht darstellbaren Felder) unverändert in das Ergebnis gemäß SBS übernommen werden.

